

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Krämer Brennteile beantragt die wasserrechtliche Zulassung für die Verlegung eines namenlosen Gewässers auf dem Flst. Nr. 720 der Gemarkung Hofstetten auf einer Länge von 90 m. Die Gewässerverlegung findet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Krämershof II“ statt.

Es ist geplant das namenlose Gewässer auf einer Länge von ca. 90 m naturnah ohne harte Uferbefestigung herzustellen. Bisher verläuft das namenlose Gewässer durch einen Feuerlöschteich und mündet anschließend in den Ullerstbach. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Daher wird das namenlose Gewässer in einem Bogen um den Feuerlöschteich in Richtung Ullerstbach und damit in Richtung Westen verschwenkt, wodurch das namenlose Gewässer direkt in den Ullerstbach mündet.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar und fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Gewässerverlegung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis, zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige Untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die geplante Gewässerverlegung **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Es ist ein naturnaher, dem bestehenden Gewässer gleichwertiger Ausbau weitgehend ohne harte Uferbefestigung vorgesehen. Die Böschungen und der Gewässerrandstreifen werden mit autochthonem Saatgut eingesät. Im Bereich des neuen Gewässerverlaufs entstehen Standorte für eine natürliche Vegetation. Die durch die Verfüllung verlorenen Bodenfunktionen werden wiederhergestellt.
- Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet und der Planung im Bereich des Baugebiets wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützte Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten, die zur Erfüllung von Verbotstatbestände führen würden, ist jedoch nicht gegeben.
- Im Planbereich bzw. Umfeld befinden sich mehrerer gesetzlich geschützte Biotop. In östlicher Richtung befindet sich das Biotop „Sickerquellen im Ullerst-Tal“ (Biotop-Nr. 177143171181). Dieses Biotop stellt einen Waldsimsumpf über quelligem Standort dar. Der weiterführende Ullerstbach ist gemäß der Biotopkategorisierung als „Ullerst Bach südlich Hofstetten“ (Biotop-Nr. 177143171176) und das westlich an den Ullertsbach anschließende Gehölz als „Feldgehölz an Straße im Ullerst-Tal“ (Biotop-Nr. 177143171443) geschützt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Biotop auszugehen.
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
- Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und deren Wechselwirkungen sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 11. Dezember 2024

- Amt für Umweltschutz –